

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
2003/C 226/01	Urteil des Gerichtshofes vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-280/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts): Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH (Verordnung [EWG] Nr. 1191/69 — Betreiben von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr — Öffentliche Zuschüsse — Begriff der staatlichen Beihilfe — Ausgleichszahlung als Gegenleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen) . . . .	1
2003/C 226/02	Urteil des Gerichtshofes vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-39/03 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Artegodan GmbH u. a. (Rechtsmittel — Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG — Humanarzneimittel — Anorektika: Amfepramon, Clobenzorex, Fenproporex, Norpseudoephedrin, Phentermin — Rücknahme einer Genehmigung für das Inverkehrbringen — Zuständigkeit der Kommission — Rücknahmevoraussetzungen) . . . . .	2
2003/C 226/03	Beschluss des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 24. Juli 2003 in der Rechtssache C-166/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Alcácer do Sal): Daniel Fernando Messejana Viegas gegen Companhia de Seguros Zurich SA, Mitsubishi Motors de Portugal SA (Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann — Zweite Richtlinie 84/5/EWG — Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Zivilrechtliche Haftungsregelungen — Mindestdeckungssumme) . . . . .	2

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 226/04	Rechtssache C-204/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 14. Mai 2003 .....	3
2003/C 226/05	Rechtssache C-231/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — detachierte Abteilung Brescia vom 8. Oktober 2002, 17. Dezember 2002 und 14. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Consorzio Aziende Metano — CO.NA.ME. gegen Comune di Cingia de' Botti und Padania Acque S.p.A. ....	4
2003/C 226/06	Rechtssache C-257/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 16. Juni 2003 .....	5
2003/C 226/07	Rechtssache C-286/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 27. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Silvia Hosse gegen Land Salzburg .....	5
2003/C 226/08	Rechtssache C-297/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 4. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Sozialhilfverband Rohrbach gegen Arbeiterkammer Oberösterreich und Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst .....	6
2003/C 226/09	Rechtssache C-300/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Hessischen Finanzgerichtes vom 25. April 2003 in dem Rechtsstreit Honeywell Aerospace GmbH gegen Hauptzollamt Gießen — Dienstort Fulda .....	6
2003/C 226/10	Rechtssache C-301/03: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2003 .....	7
2003/C 226/11	Rechtssache C-305/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 16. Juli 2003 .....	7
2003/C 226/12	Rechtssache C-306/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Juzgado de lo Social Nr. 3 Orense vom 24. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Cristalina Salgado Alonso gegen Instituto Nacional de la Seguridad Social und Tesorería General de la Seguridad Social .....	8
2003/C 226/13	Rechtssache C-307/03: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Juli 2003 .....	9
2003/C 226/14	Rechtssache C-309/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid vom 8. Juli 2003 in dem Rechtsstreit A. I. López Gil gegen Instituto Nacional de Empleo (INEM) .....	9
2003/C 226/15	Rechtssache C-313/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 23. Juli 2003 .....	9
2003/C 226/16	Rechtssache C-319/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Tribunal administratif de Paris vom 3. Juli 2003 in dem Rechtsstreit S. Briheche gegen Ministère de l'intérieur, de la sécurité intérieure et des libertés locales (Minister für Innere Angelegenheiten, innere Sicherheit und kommunale Selbstverwaltung) .....	10
2003/C 226/17	Rechtssache C-320/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 24. Juli 2003 .....	10



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 226/18	Rechtssache C-324/03: Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2003 .....	11
2003/C 226/19	Rechtssache C-326/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 25. Juli 2003 .....	11
2003/C 226/20	Rechtssache C-330/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunal Supremo Sala de lo Contencioso-Administrativo, Dritte Abteilung, vom 21. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos gegen Administración del Estado, anderer Verfahrensbeteiligter: G. M. Imo ..	11
2003/C 226/21	Rechtssache C-336/03: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, vom 21. Juli 2003 in dem Rechtsstreit easyCar (UK) Ltd gegen Office of Fair Trading .....	12
2003/C 226/22	Rechtssache C-339/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 1. August 2003 .....	12
2003/C 226/23	Rechtssache C-340/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 1. August 2003 .....	13
2003/C 226/24	Rechtssache C-341/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 1. August 2003 .....	13
2003/C 226/25	Rechtssache C-342/03: Klage des Königreichs Spanien gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 4. August 2003 .....	13
2003/C 226/26	Rechtssache C-344/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 4. August 2003 .....	14
2003/C 226/27	Rechtssache C-345/03: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 5. August 2003 .....	15
2003/C 226/28	Streichung der Rechtssache C-131/02 .....	15
2003/C 226/29	Streichung der Rechtssache C-393/02 .....	15
2003/C 226/30	Streichung der Rechtssache C-407/02 .....	15
2003/C 226/31	Streichung der Rechtssache C-10/03 .....	15
GERICHT ERSTER INSTANZ		
2003/C 226/32	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2003 in der Rechtssache T-385/00: Jean-Paul Seiller gegen Europäische Investitionsbank (Europäische Investitionsbank — Personal — Zulässigkeit — Klarheit der Klageschrift — Bestätigende Maßnahme — Verspätete Klage — Vorheriges Güteverfahren — Ruhegehaltsansprüche — Luxemburgisches Recht — Vergleich — Arglist — Verjährung) .....	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 226/33	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juli 2003 in der Rechtssache T-132/01: Euroalliales u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Dumping — Beschluss zur Einstellung einer Überprüfung außer Kraft tretender Maßnahmen — Gemeinschaftsinteresse — Nichtigkeitsklage) .....	16
2003/C 226/34	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Juli 2003 in der Rechtssache T-81/02: Margot Wagemann-Reuter gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Beamte — Urlaub aus persönlichen Gründen — Freie Planstelle — Neubewertung des Dienstpostens — Wiederverwendung) .....	16
2003/C 226/35	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 25. Juni 2003 in der Rechtssache T-287/02, Asian Institute of Technology (AIT) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Nichtigkeitsklage — Entscheidung über den Abschluss eines Forschungsvertrags — Frist — Unzulässigkeit) .....	17
2003/C 226/36	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 15. Mai 2003 in der Rechtssache T-47/03 R: Jose Maria Sison gegen Rat der Europäischen Union (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus — Einfrieren von Geldern — Streichung von Sozialfürsorgeleistungen — Teilweise Unzulässigkeit der Anträge — Keine Dringlichkeit) .....	17
2003/C 226/37	Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16. Mai 2003 in der Rechtssache T-140/03: Forum 187 ASBL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Abgabeentscheidung) .....	17
2003/C 226/38	Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 3. Juli 2003 in der Rechtssache T-249/03 R: Y gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Beamte — Artikel 105 § 2 der Verfahrensordnung) .....	18
2003/C 226/39	Streichung der Rechtssache T-78/03 .....	18

---

II     *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

---

III    *Bekanntmachungen*

2003/C 226/40	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> Abl. C 213 vom 6.9.2003 .....	19
---------------	---	----

DE
----

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. Juli 2003

**in der Rechtssache C-280/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts): Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH <sup>(1)</sup>**

**(Verordnung [EWG] Nr. 1191/69 — Betreiben von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr — Öffentliche Zuschüsse — Begriff der staatlichen Beihilfe — Ausgleichszahlung als Gegenleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)**

(2003/C 226/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-280/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom deutschen Bundesverwaltungsgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Altmark Trans GmbH und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH, Beteiligten: Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 92 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 EG) und 77 EG-Vertrag (jetzt Artikel 73 EG) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156, S. 1) in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. L 169, S. 1) geänderten Fassung hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas — Generalanwalt:

P. Léger; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Abteilungsleiterin, sodann H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 24. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991, insbesondere Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2, ist dahin auszulegen, dass einem Mitgliedstaat die Möglichkeit eröffnet wird, diese Verordnung nicht auf den zwingend auf öffentliche Zuschüsse angewiesenen Betrieb von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr anzuwenden und ihre Anwendung auf die Fälle zu beschränken, in denen andernfalls eine ausreichende Verkehrsbedienung nicht möglich ist; dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit gewahrt ist.
2. Die Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 87 Absatz 1 EG), wonach die Beihilfe geeignet sein muss, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, hängt nicht vom örtlichen oder regionalen Charakter der erbrachten Verkehrsdienste oder der Größe des betreffenden Tätigkeitsgebiets ab.

Öffentliche Zuschüsse, die den Betrieb von Liniendiensten im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr ermöglichen sollen, fallen jedoch nicht unter diese Bestimmung, soweit sie als Ausgleich anzusehen sind, der die Gegenleistung für Leistungen darstellt, die von den begünstigten Unternehmen zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen erbracht werden. Für die Anwendung dieses Kriteriums hat das vorlegende Gericht zu prüfen, ob folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erstens ist das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut worden, und diese Verpflichtungen sind klar definiert worden;
- zweitens sind die Parameter, anhand deren der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt worden;

- drittens geht der Ausgleich nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinns aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken;
  - viertens ist die Höhe des erforderlichen Ausgleichs, wenn die Wahl des Unternehmens, das mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut werden soll, nicht im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt, auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt worden, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Transportmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.
3. Artikel 77 EG-Vertrag (jetzt Artikel 73 EG) kann nicht auf öffentliche Zuschüsse angewandt werden, mit denen die Mehrkosten für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf die Verordnung Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung Nr. 1893/91 ausgeglichen werden.

(1) ABl. C 273 vom 23.9.2000.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache C-39/03 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Artegodan GmbH u. a. (1)

*(Rechtsmittel — Richtlinien 65/65/EWG und 75/319/EWG — Humanarzneimittel — Anorektika: Amfepramon, Clobenzorex, Fenproporex, Norpseudoephedrin, Phentermin — Rücknahme einer Genehmigung für das Inverkehrbringen — Zuständigkeit der Kommission — Rücknahmevoraussetzungen)*

(2003/C 226/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch, Englisch und Französisch)

In der Rechtssache C-39/03 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, (Bevollmächtigte: R. B. Wainwright und H. Støvlbæk im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite erweiterte Kammer) vom 26. November 2002 in den Rechtssachen T-74/00, T-76/00, T-83/00 bis T-85/00, T-132/00, T-137/00 und T-141/00 (Artegodan u. a./Kommission, Slg. 2002, II-4945) wegen Aufhebung dieses Urteils, andere Verfahrensbeteiligte: Artegodan GmbH mit Sitz in Lüchow (Deutschland) (Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt U. Doepner), Bruno Farmaceutici SpA mit Sitz in Rom (Italien), Essential Nutrition Ltd mit Sitz in Brough (Vereinigtes Königreich), Hoechst

Marion Roussel Ltd mit Sitz in Denham (Vereinigtes Königreich), Hoechst Marion Roussel SA mit Sitz in Brüssel (Belgien), Marion Merrell SA mit Sitz in Puteaux (Frankreich), Marion Merrell SA mit Sitz in Barcelona (Spanien), Sanova Pharma GmbH mit Sitz in Wien (Österreich), Temmler Pharma GmbH & Co.KG mit Sitz in Marburg (Deutschland), Schuck GmbH mit Sitz in Schwaig (Deutschland), Laboratoires Roussel L<sup>da</sup> mit Sitz in Mem Martins (Portugal), Laboratoires Roussel Diamant SARL mit Sitz in Puteaux, Roussel Iberica SA mit Sitz in Barcelona (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Sträter und M. Ambrosius), Gerot Pharmazeutika GmbH mit Sitz in Wien (Prozessbevollmächtiger: Rechtsanwalt K. Grigkar), Cambridge Healthcare Supplies Ltd mit Sitz in Rackheath (Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: M. D. Vaughan, QC, K. Bacon, Barrister, und Solicitor S. Davis) und Laboratoires pharmaceutiques Trenker SA mit Sitz in Brüssel (Prozessbevollmächtigte: L. Defalque und X. Leurquin, avocats), hat der Gerichtshof (Plenum) unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissechet, M. Wathelet, R. Schintgen und C. W. A. Timmermans, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann (Berichterstatter) und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr, J. N. Cunha Rodrigues und A. Rosas — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 24. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.

(1) ABl. C 70 vom 22.3.2003.

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 24. Juli 2003

in der Rechtssache C-166/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial da Comarca de Alcácer do Sal): Daniel Fernando Messejana Viegas gegen Companhia de Seguros Zurich SA, Mitsubishi Motors de Portugal SA (1)

*(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann — Zweite Richtlinie 84/5/EWG — Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Zivilrechtliche Haftungsregelungen — Mindestdeckungssumme)*

(2003/C 226/03)

(Verfahrenssprache: Portugiesisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-166/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal Judicial da Comarca de

Alcácer do Sal (Portugal) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Daniel Fernando Messejana Viegas gegen Companhia de Seguros Zurich SA, Mitsubishi Motors de Portugal SA, Beteiligte: CGU International Insurance plc — Agência Geral em Portugal, Instituto de Solidariedade e Segurança Social (ISSS) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Abl. 1984, L 8, S. 17) hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter P. Jann (Berichterstatter) und A. Rosas — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: R. Grass — am 24. Juli 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 1 Absatz 2 der Zweiten Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die bei mehreren anwendbaren Kraftfahrzeug-Haftpflichtsystemen für eines von ihnen Höchstdeckungssummen vorsieht, die unter den durch diesen Artikel festgesetzten Mindestdeckungssummen liegen.*

(1) Abl. C 156 vom 29.6.2002.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 14. Mai 2003**

**(Rechtssache C-204/03)**

(2003/C 226/04)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Mai 2003 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Enrico Traversa und Lidia Lozano Palacios, Juristischer Dienst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere aus Artikel 17 Absätze 2 und 5 und Artikel 19 der geänderten Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es die Vorschriften aufrechterhalten hat, wonach der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs für Steuerpflichtige anwendbar ist, die nur steuerpflichtige Umsätze bewirken, und durch die eine besondere Regelung eingeführt wird, durch die das Recht auf Abzug der Vorsteuer für den Kauf von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen schon allein

deshalb eingeschränkt wird, weil sie mittels Subventionen finanziert worden sind;

2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission wirft dem Königreich Spanien aus zwei Gründen einen Verstoß gegen bestimmte Vorschriften der Sechsten Richtlinie vor:

1. Anwendung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs für Steuerpflichtige, die nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze bewirken (Artikel 102 Absatz 1 des spanischen Mehrwertsteuergesetzes).

Die Kommission ist der Ansicht, dass die spanische Regelung den Anwendungsbereich des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs insofern rechtswidrig erweitere, als dieser nicht nur für Steuerpflichtige anwendbar sei, die sowohl zum Vorsteuerabzug berechtigte als auch nicht dazu berechtigte Umsätze bewirkten (gemischt Steuerpflichtige), sondern auch für Steuerpflichtige, die nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze bewirkten (voll Steuerpflichtige), sofern diese Subventionen erhalten hätten, die nicht in die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ihrer zu versteuernden Umsätze einbezogen würden. Nach Artikel 17 Absatz 5 der Sechsten Richtlinie dürfe der Mechanismus des Pro-rata-Satzes nur angewandt werden, wenn die Steuerpflichtigen sowohl zu versteuernde, aber zum Abzug berechtigte als auch nicht zu versteuernde Umsätze bewirkten.

Die Kommission fügt hinzu, dass die Einbeziehung von Subventionen in den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs gemischt Steuerpflichtiger eine den Mitgliedstaaten gewährte Möglichkeit sei und eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz des Abzugs der Mehrwertsteuerbeträge darstelle, die auf dieser Steuer unterliegende und nicht befreite Umsätze angefallen seien. Diese Möglichkeit könne daher nicht dazu benutzt werden, entgegen den Vorgaben des Gemeinschaftsgesetzgebers andere als die in der Richtlinie vorgesehenen Situationen nachteilig zu behandeln. Die möglichen Folgen für die Steuerneutralität, die sich beim Gebrauchmachen von der in Artikel 19 der Sechsten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit durch die Mitgliedstaaten ergäben, könnten das Bestreben der spanischen Behörden, die Begrenzung des Vorsteuerabzugs auf voll Steuerpflichtige auszudehnen, nicht rechtfertigen, da es an der dafür erforderlichen Rechtsgrundlage fehle und eine solche Maßnahme der Richtlinie widersprechen würde.

Die fragliche spanische Vorschrift führe zu einer Doppelbesteuerung, da die Steuerpflichtigen, die die Subvention erhielten, diese für einen Teil des für den Kauf von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu zahlenden Preises einsetzten. Diese Käufe von Gegenständen oder Inanspruchnahmen von Dienstleistungen seien deshalb nach den Bestimmungen der Sechsten Richtlinie zu versteuern, weil der Subventionsbetrag bereits die entsprechende Mehrwertsteuer enthalte. Wenn

dieser Betrag außerdem in den Nenner des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs einbezogen werde, was zu einer Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts der Steuerpflichtigen, die die Subvention erhielten, führe, werde die fragliche Subvention zwei Mal mit Mehrwertsteuer belastet. Obwohl Artikel 19 für die Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit vorsehe, in den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs für gemischt Steuerpflichtige die Subventionen einzubeziehen, die nicht Teil der Besteuerungsgrundlage seien, stelle diese Ausnahme von der „normalen“ Berechnungsmethode ein Werkzeug dar, über das der nationale Gesetzgeber verfüge, um zu vermeiden, dass „ihrer Bestimmung nach“ subventionierte Einrichtungen durch Ausübung einer rein symbolischen Tätigkeit mit dem Ziel, den Status eines Steuerpflichtigen zu erlangen, eine Mehrwertsteuererstattung erreichen könnten. Diese Vorschrift sei jedoch eng auszulegen. Es sei allerdings offensichtlich, dass durch die Einbeziehung der Subventionen in den Pro-rata-Satz das Vorsteuerabzugsrecht gemischt Steuerpflichtiger verringert werde, während dies in Bezug auf voll Steuerpflichtige nicht möglich sei. Es handele sich um eine fakultative Vorschrift, und die Mitgliedstaaten könnten unter Beachtung der Gesamtheit der Vorschriften und Grundprinzipien der Sechsten Richtlinie, die weitere Bestimmungen zur Vermeidung von als mißbräuchlich eingestuften Abzügen enthalte, die Einzelheiten festlegen.

2. Einführung einer besonderen Regelung zur Begrenzung des Rechts auf Abzug der Vorsteuer für den Kauf von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die ganz oder teilweise mittels Subventionen finanziert worden sind (Artikel 104 Absatz 2 Unterabsatz 2 des spanischen Mehrwertsteuergesetzes).

Diese besondere Regelung, wonach die für den Kauf bestimmter Gegenstände oder die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen gewährten Subventionen nicht zur Anwendung des Pro-rata-Satzes führten und nicht in dessen Nenner einbezogen würden, sondern wonach das Recht auf Abzug der gezahlten Mehrwertsteuer um den Teil des Preises des Gegenstands oder der Dienstleistung verkürzt werde, der mit der Subvention finanziert worden sei, sei mit der Sechsten Richtlinie unvereinbar. Die spanische Vorschrift bewirke nämlich eine Begrenzung des Vorsteuerabzugsrechts für voll Steuerpflichtige, die nach den Grundsätzen der Richtlinie nicht vorgesehen sei. Für gemischt Steuerpflichtige sei die einzige nach der Richtlinie zulässige Einschränkung die Einbeziehung der Subventionen in den Nenner des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs. Die von einem Steuerpflichtigen für einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Dienstleistung gezahlte Mehrwertsteuer sei immer nach den Bestimmungen der Richtlinie über das Vorsteuerabzugsrecht abzugsfähig; die Herkunft der Mittel zur Finanzierung des Gegenstands oder der Dienstleistung spiele dabei keine Rolle. Die Mitgliedstaaten hätten nur dann die Möglichkeit, die nicht an den Preis der Leistungen gebundenen Subventionen dadurch zu berücksichtigen, dass sie diese in den Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs einbezögen oder dies unterließen, wenn der betreffende Steuerpflichtige sowohl zu versteuernde als auch von der Steuer befreite Umsätze bewirke. Es handele sich um eine fakultative Regelung, und die Mitgliedstaaten könnten

unter Beachtung der Gesamtheit der Vorschriften und Grundprinzipien der Sechsten Richtlinie die Einzelheiten festlegen.

Die spanische Regelung verstoße gegen das nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes anerkannte Grundprinzip des Rechts auf Vorsteuerabzug, da sie eine besondere Regelung ohne Rechtsgrundlage in der Richtlinie sei, auf alle Steuerpflichtigen einschließlich der voll Steuerpflichtigen anwendbar sei, die Subventionen erhielten, und sich, obwohl sie auf gemischt Steuerpflichtige anwendbar sei, in bestimmten Fällen als weniger vorteilhaft erweisen könne, als die Anwendung der in Artikel 19 der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit.

(<sup>1</sup>) ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — detachierte Abteilung Brescia vom 8. Oktober 2002, 17. Dezember 2002 und 14. Februar 2003 in dem Rechtsstreit Consorzio Aziende Metano — CO.NA.ME. gegen Comune di Cingia de' Botti und Padania Acque S.p.A.**

**(Rechtssache C-231/03)**

(2003/C 226/05)

Das Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia — detachierte Abteilung Brescia ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 8. Oktober 2002, 17. Dezember 2002 und 14. Februar 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 28. Mai 2003, in dem Rechtsstreit Consorzio Aziende Metano — CO.NA.ME. gegen Comune di Cingia de' Botti und Padania Acque S.p.A. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Stehen die Artikel 43, 49 und 81 EG, nach denen Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft für Angehörige der Mitgliedstaaten sowie Handelspraktiken und Verhaltensweisen der Unternehmen, die geeignet sind, den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen, verboten sind, einer unmittelbaren Vergabe, d. h. einer Vergabe ohne Ausschreibung, der öffentlichen Dienstleistung der Gasversorgung an Unternehmen entgegen, an denen die Gemeinden beteiligt sind, wenn diese Beteiligung am Gesellschaftskapital so bemessen ist, dass keine Möglichkeit besteht, die Unternehmensleitung unmittelbar zu kontrollieren, und ist demzufolge, wie im vorliegenden Fall, in dem der Gesellschaftsanteil 0,97 % beträgt, festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine hausinterne Bewirtschaftung nicht vorliegen?



**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
gegen Irland, eingereicht am 16. Juni 2003**

**(Rechtssache C-257/03)**

(2003/C 226/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Juni 2003 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Xavier Lewis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchschnittlichen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen <sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es der Kommission keine Daten über CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen gemäß der erwähnten Bestimmung übermittelt hat.
2. Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 4 Absatz 4 der Entscheidung sehe eindeutig vor, dass die ersten Daten spätestens bis zum 1. Juli 2001 zu übermitteln seien. Irland habe diese Frist nicht eingehalten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 202 vom 10.8.2000, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des  
Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik  
Österreich vom 27. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Silvia  
Hosse gegen Land Salzburg**

**(Rechtssache C-286/03)**

(2003/C 226/07)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 27. Mai 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 3. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Silvia Hosse gegen Land Salzburg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 4 Absatz 2 b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 <sup>(2)</sup> in Verbindung mit Anhang II Teil III dahin auszulegen, dass er ein Pflegegeld nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz für einen Familienangehörigen eines im Bundesland Salzburg beschäftigten Arbeitnehmers, der gemeinsam

mit seiner Familie in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, als beitragsunabhängige Sonderleistung vom Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ausnimmt?

2. Im Fall der Verneinung der zu 1. formulierten Frage:

Kann der Familienangehörige eines im Bundesland Salzburg beschäftigten Arbeitnehmers, der mit seiner Familie in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, die Zahlung von Pflegegeld nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz als einer Geldleistung bei Krankheit gemäß Artikel 19 und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Abschnitte des Kapitels 1 des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unabhängig von seinem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland verlangen, wenn er die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt?

3. Im Fall der Bejahung der zu 1. formulierten Frage:

Kann eine Leistung wie das Pflegegeld nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz als Gewährung einer sozialen Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft <sup>(3)</sup> davon abhängig gemacht werden, dass der Begünstigte seinen Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg hat?

4. Im Fall der Bejahung der zu 3. formulierten Frage:

Ist es mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Grundsätzen der Unionsbürgerschaft und der Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 12 EG und 17 EG vereinbar, dass der Anspruch auf eine soziale Vergünstigung im Sinne des Art 7 Abs 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, wie der Anspruch auf Pflegegeld nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz, Unionsbürgern, die als Grenzgänger im Bundesland Salzburg beschäftigt sind, ihren Hauptwohnsitz jedoch in einem anderen Mitgliedstaat haben, nicht offensteht?

Wenn nein: Ermöglicht es die Unionsbürgerschaft auch unterhaltsberechtigten Familienangehörigen eines solchen Grenzgängers, die ebenfalls ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, im Bundesland Salzburg ein Pflegegeld nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz zu erhalten?

<sup>(1)</sup> ABl. 1971, L 149, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. 1992, L 136, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. 1968, L 257, S. 2.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 4. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Sozialhilfverband Rohrbach gegen Arbeiterkammer Oberösterreich und Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst**

(Rechtssache C-297/03)

(2003/C 226/08)

Der Oberste Gerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 4. Juni 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Sozialhilfverband Rohrbach gegen Arbeiterkammer Oberösterreich und Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft öffentlicher Dienst, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung des Privatrechts, deren einziger Gesellschafter ein öffentlich-rechtlicher Sozialhilfverband (Gemeindeverband) ist und der Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung (Sozialhilfe durch Betreiben einer Werkstätte für Behinderte) übertragen wurden, auch dann noch als „staatliche Einrichtung“ mit der Wirkung zu beurteilen, dass ihr gegenüber der nicht ausreichend ins innerstaatliche Recht umgesetzte Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 litera c der Richtlinien 77/187/EWG <sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 98/50/EG <sup>(2)</sup> (jetzt: Richtlinie 2001/23/EG) unmittelbar anwendbar ist, wenn der Geschäftsanteil des Sozialhilfverbandes aufgrund eines Abtretungsvertrages, der nur durch die Zustimmung des Vorstandes bedingt ist, auf eine rein private Gesellschaft mit beschränkter Haftung übergehen soll?

Sofern Frage bejaht wird:

2. Kann sich ein seinen Betrieb veräußernder Sozialhilfverband (Gemeindeverband) als „staatliche Einrichtung“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gegenüber seinen Arbeitnehmern, die dem Übergang ihrer Arbeitsverträge auf einen Erwerber (im Sinne der Frage 1) widersprechen und auf den Weiterbestand ihrer Arbeitsverhältnisse zum Veräußerer bestehen, im Falle einer nicht ausreichenden Umsetzung der zur Frage 1. genannten Richtlinienbestimmung selbst auf eine unmittelbare Anwendung des Artikel 3 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 lit. c der zur Frage 1. genannten Richtlinie mit der Wirkung berufen, dass die Arbeitsverträge als auf den Erwerber übergegangen gelten; spielt es dabei eine Rolle, wenn der „staatlichen Einrichtung“ als Veräußerer selbst keine Kompetenz zur Gesetzgebung hinsichtlich der innerstaatlichen Umsetzung einer Richtlinie zukommt, sondern diese bei einem übergeordneten Gesetzgeber (Land) liegt?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Hessischen Finanzgerichtes vom 25. April 2003 in dem Rechtsstreit Honeywell Aerospace GmbH gegen Hauptzollamt Gießen — Dienstort Fulda**

(Rechtssache C-300/03)

(2003/C 226/09)

Das Hessische Finanzgericht ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25. April 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Honeywell Aerospace GmbH gegen Hauptzollamt Gießen — Dienstort Fulda, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Gilt eine Zollschuld gemäß Art. 215 Abs. 2 oder 3, 1. Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 <sup>(1)</sup> in der bis zum 9. Mai 1999 geltenden Fassung auch dann als an dem Ort entstanden, an dem die Zollbehörden feststellen, dass die Ware sich in einer Lage befindet, die eine Zollschuld hat entstehen lassen (Absatz 2), oder an dem die Ware in das Verfahren übergeführt worden ist (Absatz 3, 1. Gedankenstrich), wenn eine in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführte Sendung der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden ist und der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden kann, die Zollbehörden es jedoch versäumt haben, entgegen Art. 378 Absatz 1, letzter Halbsatz und Art. 379 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 <sup>(2)</sup> in der bis zum 30.06.2001 geltenden Fassung in der Mitteilung nach Art. 379 Abs. 1 dieser Verordnung die Frist anzugeben, innerhalb derer bei der Abgangsstelle der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens oder der Nachweis über den tatsächlichen Ort der Zuwiderhandlung zu erbringen ist?

2. Für den Fall, dass die Frage zu 1. bejaht wird:

Setzt die Erhebung der Abgaben durch die zuständige Zollbehörde gemäß Art. 379 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der bis zum 30.06.2001 geltenden Fassung voraus, dass die Zollbehörden in der Mitteilung nach Art. 379 Abs. 1 dieser Verordnung die Frist angegeben haben, innerhalb derer bei der Abgangsstelle der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens oder der Nachweis über den tatsächlichen Ort der Zuwiderhandlung zu erbringen ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 61, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. L 201, S. 88.

<sup>(1)</sup> ABl. L 302, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253, S. 1.

**Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Juli 2003**

**(Rechtssache C-301/03)**

(2003/C 226/10)

Die Italienische Republik hat am 2. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Avvocato Ivo M. Braguglia im Beistand von Avvocato dello Stato Giacomo Aiello.

Die Klägerin beantragt,

— den in den im Folgenden erwähnten Schreiben der Kommission als „den Mitgliedstaaten in der Sitzung des Ausschusses für die Entwicklung und die Umstellung der Regionen vom 23. April 2003 offiziell mitgeteilt“ (Schreiben vom 2. Juni 2003), Nr. 107135) angegebene Rechtsakt der Kommission mit der Bezeichnung CDRR-03-0013-00-it (Anl. 4), das am 15. Mai 2003 eingegangene Schreiben vom 14. Mai 2003, Nr. 107387 (Anl. 6), mit dem die Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Regionale Maßnahmen in Frankreich, Griechenland und Italien, die Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die Änderungen der Ergänzungen zur Programmplanung in Bezug auf das POR Sardinien 2000 bis 2006 mitgeteilt hat, das Schreiben vom 28. Mai 2003, Nr. 107051 (Anl. 7), das am 2. Juni 2003 zugegangen ist, mit dem die Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik — Regionale Maßnahmen in Frankreich, Griechenland, Italien, die Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die Änderungen der Ergänzungen zur Programmplanung in Bezug auf das POR Sizilien 2000 bis 2006 mitgeteilt hat, und das Schreiben vom 2. Juni 2003, Nr. 107135 (Anl. 8), das 2003 zugegangen ist <sup>(1)</sup>, mit dem die Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, Regionale Maßnahmen in Frankreich, Griechenland und Italien, die Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die Änderungen der Ergänzung zur Programmplanung für DOCUP Lazio 2000 bis 2006 mitgeteilt hat, nebst den damit verbundenen Rechtsakten und den Akten, auf denen sie beruhen, für nichtig zu erklären und

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

A. Verstoß gegen die Artikel 15 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 <sup>(2)</sup>

Mit den angefochtenen Rechtsakten habe die Kommission außerhalb des Rahmens ihrer Befugnisse, wie sie in der angelegenen Verordnung festgelegt seien, aktiv in das Verfahren der Änderung der Ergänzungen zur Programmplanung eingegriffen und dabei einen Ermessens- und einen Befugnismissbrauch begangen.

B. Verstoß gegen Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99

Der Beginn der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für die Ergänzungen zur Programmplanung sei in der allgemeinen Verordnung ohne die Möglichkeit einer Abweichung festgelegt. Die abschließende Regelung nach dieser Verordnung enthalte die übliche Rückwirkung vom Zeitpunkt der Beteiligung der Fonds (Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Maßnahmen bei der Kommission), vorbehaltlich von Änderungen, die die in der Entscheidung über die Beteiligung der Fonds enthaltenen Einzelheiten betreffen.

Die Kommission habe jedoch vorgeschrieben, dass bei Änderungen der Ergänzung zur Programmplanung der Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der Ausgaben vom Begleitausschuss festzulegen sei und nicht vor dem Zeitpunkt der Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung durch diesen Ausschuss liegen dürfe. Die geänderte Ergänzung zur Programmplanung müsse den Zeitpunkt des Beginnes der Zuschussfähigkeit der neuen von der Änderung des Dokumentes betroffenen Ausgaben angeben.

Wenn der Annahme der Kommission gefolgt werden müsse, werde Artikel 30 Absatz 2 der allgemeinen Verordnung seines Sinnes entleert, da jede Ergänzung der Programmplanung, mit der die mit der Entscheidung der Kommission genehmigten Maßnahmen angewandt würden, den Zeitpunkt der Zuschussfähigkeit der Kosten verschieben würde und die Fälligkeit der Kosten zu dem in der erwähnten Bestimmung festgesetzten Zeitpunkt niemals eintreten würde.

C. Die angefochtenen Maßnahmen seien auch wegen mangelnder Rechtsgrundlage und Ermessensüberschreitung unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensmissbrauchs, der Unzuständigkeit und der Verletzung der Geschäftsordnung der Kommission rechtswidrig.

<sup>(1)</sup> Zugegangen wahrscheinlich am 30. Juni 2003.

<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 16. Juli 2003**

**(Rechtssache C-305/03)**

(2003/C 226/11)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. Juli 2003 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist R. Lyal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus den Artikeln 2 Absatz 1, 5 Absatz 4

Buchstabe c, 12 Absatz 3 und 16 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern <sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem es einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die Provision angewandt hat, die an Auktionatoren anlässlich des Verkaufs durch Versteigerung von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken gezahlt wird, die im Rahmen von Regelungen zur vorübergehenden Verwendung eingeführt worden sind;

2. dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus den oben genannten Artikeln der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie verstoßen habe, indem es die Gewinnspanne des Auktionators bei eingeführten Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten nicht mit dem Normalsatz besteuert habe.

Nach Auffassung der Kommission gibt es in mehrwertsteuerlicher Hinsicht bei Fällen von Einfuhr und Verkauf durch Versteigerung zwei steuerbare Vorgänge: eine Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 7 Absatz 1 und eine Lieferung von Gegenständen nach Artikel 26a.

Entgegen der Ansicht, die das Vereinigte Königreich vertrete, führe das Mehrwertsteuersystem zu keiner Doppelbesteuerung, weil es nicht erforderlich sei, dass die Mehrwertsteuer mit dem Einfuhrsteuersatz zunächst auf den Gesamtwert der Gegenstände nach dem Verkauf und dann wieder mit dem Normalsatz auf die Gewinnspanne des Auktionators erhoben werde.

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Juzgado de lo Social Nr. 3 Orense vom 24. Juni 2003 in dem Rechtsstreit Cristalina Salgado Alonso gegen Instituto Nacional de la Seguridad Social und Tesorería General de la Seguridad Social**

**(Rechtssache C-306/03)**

(2003/C 226/12)

Das Juzgado de lo Social Nr. 3 Orense ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 24. Juni 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Cristalina Salgado Alonso gegen Instituto Nacional de la Seguridad Social und Tesorería

General de la Seguridad Social um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stehen die Artikel 12 EG und 39 EG bis 42 EG sowie Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(1)</sup> des Rates vom 14. Juni 1971 einer Vorschrift des innerstaatlichen Rechts entgegen, nach der die Beiträge für eine Altersrente, die der Träger der Arbeitslosenversicherung im Namen eines Arbeitnehmers für den Zeitraum zahlt, in dem dieser bestimmte Leistungen der Arbeitslosenunterstützung erhielt, nicht angerechnet werden können, um verschiedene in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Wartezeiten zurückzulegen und um einen Anspruch auf die Leistung bei Alter zu begründen, wenn sich dadurch ergibt, dass es sich wegen der lange andauernden Arbeitslosigkeit, während der Schutz gewährt werden soll, für diesen Arbeitnehmer als völlig unmöglich erweist, andere Altersrentenbeiträge als die nachzuweisen, die gesetzlich für unwirksam erklärt worden sind, so dass nur die Arbeitnehmer, die Gebrauch von dem Recht auf Freizügigkeit gemacht haben, durch diese innerstaatliche Rechtsvorschrift berührt werden und keinen Anspruch auf die innerstaatliche Altersrente begründen können, obwohl diese Wartezeiten gemäß Artikel 45 der genannten EWG-Verordnung als zurückgelegt anzusehen wären?
2. Stehen die Artikel 12 EG und 39 EG bis 42 EG sowie Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 Vorschriften des innerstaatlichen Rechts entgegen, nach denen die Anrechnung der Altersrentenbeiträge, die der Träger der Arbeitslosenversicherung im Namen eines Arbeitnehmers für den Zeitraum erhielt, in dem dieser bestimmte Leistungen der Arbeitslosenunterstützung bezog, nicht mit der Folge angerechnet werden können, dass die Gesamtdauer dieser nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten ein Jahr beträgt, wenn es sich infolge der längeren Arbeitslosigkeit, während der Schutz gewährt werden soll, für diesen Arbeitnehmer als völlig unmöglich erweist, andere Altersrentenbeiträge als die während der Arbeitslosigkeit entrichteten und gezahlten nachzuweisen, so dass nur die Arbeitnehmer, die von dem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, durch diese nationalen Rechtsvorschriften berührt werden und keinen Anspruch auf die nationale Altersrente begründen können, obwohl der innerstaatliche Versicherungsträger gemäß Artikel 48 Absatz 1 der genannten EWG-Verordnung nicht von der Verpflichtung befreit sein darf, nationale Leistungen zu gewähren?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

**Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. Juli 2003**

**(Rechtssache C-307/03)**

(2003/C 226/13)

Die Italienische Republik hat am 18. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Ivo M. Braguglia im Beistand von Avvocato dello Stato Maurizio Fiorilli.

Die Klägerin beantragt,

- die in der Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2003 (K[2003] 1539 endg.) zum Nachteil von Italien vorgesehene finanzielle Berichtigung für nichtig zu erklären.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin macht als erstes die unzureichende Qualität der Kontrollen vor Ort geltend: Ihre Ansicht stimme nicht mit den Feststellungen der Dienststellen der Kommission über die Umstände und die Effizienz der durchgeführten Kontrollen überein.

Hinsichtlich der unterbliebenen Rückzahlungen für die nicht beihilfefähigen Flächen trägt die Klägerin vor, dass keine finanziellen Berichtigungen durchgeführt werden dürften, wenn sich der Mitgliedstaat an die mit den Dienststellen der Kommission vereinbarten Maßnahmen gehalten und sogar das Kontrollsystem verstärkt habe, wie von diesen Dienststellen anerkannt und durch den Umstand belegt werde, dass den nach und nach entwickelten Kontrollverfahren Rückwirkung beigemessen werden solle.

Schließlich trägt die Klägerin vor, die angefochtene Entscheidung sei wegen unrichtiger Anwendung des Artikels 9 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3887/92 <sup>(1)</sup> (für die Berechnung des Beihilfebetrags zu berücksichtigende Fläche) rechtsfehlerhaft.

<sup>(1)</sup> Abl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid vom 8. Juli 2003 in dem Rechtsstreit A. I. López Gil gegen Instituto Nacional de Empleo (INEM)**

**(Rechtssache C-309/03)**

(2003/C 226/14)

Das Juzgado de lo Social Nr. 33 Madrid ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 8. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 23. Juli 2003, in dem Rechtsstreit A. I. López Gil gegen Instituto Nacional de Empleo (INEM) um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Wäre es für eine angemessene Umsetzung von Paragraph 2 Nummer 8 der in der Richtlinie 96/34 <sup>(1)</sup> enthaltenen Rahmenvereinbarung in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten, hier in das spanische Recht, erforderlich gewesen, im Recht der sozialen Sicherheit und insbesondere auf dem Gebiet der Leistungen bei Arbeitslosigkeit Maßnahmen zu ergreifen, die — wenn der Berechnungszeitraum für die Bemessungsgrundlage der Leistung bei Arbeitslosigkeit mit der Inanspruchnahme einer Verringerung der Arbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen der Betreuung eines minderjährigen Kindes zusammenfällt — den aufgrund des niedrigeren Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers, der dieses Recht ausübt, geringeren Beitrag zum System kompensieren, damit der Arbeitnehmer keine Kürzung seiner Leistungen wegen Arbeitslosigkeit hinnehmen muss?

2. Falls die erste Frage zu bejahen ist,

kann das nationale Gericht im vorliegenden Verfahren, in dem sich diese Vorlagefrage stellt, die Nichterfüllung des Mandats in Paragraph 2 Nummer 8 der in der Richtlinie 96/34 enthaltenen Rahmenvereinbarung nach Ablauf der in Artikel 2 der Richtlinie für deren Umsetzung festgelegten Frist unmittelbar in dem zur Entscheidung des Rechtsstreits ergehenden Urteil korrigieren?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (Abl. L 145 vom 19.6.1996, S. 4).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 23. Juli 2003**

**(Rechtssache C-313/03)**

(2003/C 226/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Juli 2003 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Marie-José Jonczy.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 1999/63/EG <sup>(1)</sup> des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten — Anhang: Europäische Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten verstoßen hat, dass sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 30. Juni 2002 abgelaufen.

(1) ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 33.

### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Urteil des Tribunal administratif de Paris vom 3. Juli 2003 in dem Rechtsstreit S. Briheche gegen Ministère de l'intérieur, de la sécurité intérieure et des libertés locales (Minister für Innere Angelegenheiten, innere Sicherheit und kommunale Selbstverwaltung)**

**(Rechtssache C-319/03)**

(2003/C 226/16)

Das Tribunal administratif de Paris ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 3. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. Juli 2003, in dem Rechtsstreit S. Briheche gegen Ministère de l'intérieur, de la sécurité intérieure et des libertés locales (Minister für Innere Angelegenheiten, innere Sicherheit und kommunale Selbstverwaltung) um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Läuft es den Bestimmungen der Richtlinie 76/207/EWG (1) vom 9. Februar 1976 zuwider, wenn Frankreich die Vorschriften über nicht wiederverheiratete Witwen des Artikels 8 des Gesetzes Nr. 75-3 vom 3. Januar 1975, geändert durch das Gesetz Nr. 79-569 vom 7. Juli 1979 und durch das Gesetz Nr. 2001-397 vom 9. Mai 2001, aufrechterhält?

(1) Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Abl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40).

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 24. Juli 2003**

**(Rechtssache C-320/03)**

(2003/C 226/17)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Juli 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte ist Frau Dr. Claudia Schmidt, Mitglied

des Juristischen Dienstes der Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Der Erlass des Fahrverbots auf einem Teilstück der A 12 Inntalautobahn zwischen Kilometer 20,359 im Gemeindegebiet von Kundl und Kilometer 66,780 im Gemeindegebiet von Ampass für Lastkraftwagen über 7,5 t Gesamtmasse, die bestimmte Güter befördern, ist mit den Verpflichtungen der Republik Österreich aus den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates (1), Artikel 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates (2) und Artikel 28 bis 30 EG nicht vereinbar.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Auf Grund des österreichischen Immissionsschutzgesetz-Luft hat der Landeshauptmann von Tirol am 27. Mai 2003 ein Verbot für Schwerfahrzeuge, die bestimmte Güter befördern, auf einem 46 km langen Teilstück der A 12 Inntalautobahn erlassen. Dieses absolute Fahrverbot tritt für die betroffenen Fahrzeuge ab dem 1. August 2003 auf unbestimmte Zeit unmittelbar in Kraft.

Die Kommission ist der Auffassung, die Republik Österreich habe durch dieses Verbot gegen die genannten primär- und sekundärrechtlichen Verpflichtungen verstoßen.

Das Fahrverbot oder der „Zwang auf die Schiene“ verursache für die betroffenen LKW bzw. Unternehmen zeitlichen wie finanziellen Mehraufwand. Eine Behinderung des freien Warenverkehrs liege somit eindeutig vor. Der seitens der Republik Österreich gewählte Ansatz, das Verkehrsverbot allein im Transitverkehr — der ca 80 % von ausländischen Frachtern durchgeführt wird, anzusetzen, beinhalte somit eine Bevorzugung der Behandlung des national/lokalen Warenverkehrs oder anders ausgedrückt eine indirekte Diskriminierung der ausländischen Warentransporte. Sie könne mit dem Argument des Umweltschutzes nicht gerechtfertigt werden. Aus diesem Grund sei bereits an dieser Stelle ein Verstoß der Republik Österreich gegen Artikel 28 EG festzustellen.

Hilfsweise enthalte die Maßnahme keine Diskriminierung, es könne auch das Argument des Umweltschutzes nicht geltend gemacht werden, da der österreichischen Maßnahme der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fehle. Es gebe mildere Maßnahmen, d. h. solche, die ebenso geeignet erscheinen, das angestrebte Ziel zu erreichen, den freien Warenverkehr jedoch weniger behindern. Da eine Rechtfertigung der Maßnahme aufgrund des Umweltschutzes ebenfalls ausscheide, verstoße letztere im Ergebnis gegen Artikel 28 EG.

Aus den Verordnungen (EWG) Nr. 881/92 und Nr. 3118/93 lässt sich entnehmen, dass andere Bedingungen für einen frei zirkulierenden Güterverkehr in der Gemeinschaft als diejenigen der genannten Richtlinien grundsätzlich unzulässig sind. Eine Ausnahme zur Einschränkung dieses Grundsatzes ist nicht gegeben. Eine Verstoß gegen Artikel 1 und 3 der Verordnung

881/92 sei damit gegeben. Gleiches gelte für Artikel 1 und 6 der Verordnung 3118/93.

(1) ABl. 1992, L 95, S. 1.

(2) ABl. 1993, L 279, S. 1.

**Klage der Italienischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Juli 2003**

**(Rechtssache C-324/03)**

(2003/C 226/18)

Die Italienische Republik hat am 24. Juli 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Ivo Maria Braguglia, Beistand: Avvocato dello Stato Antonio Cingolo.

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung Nr. 26777 des Kommissionsmitglieds Barnier vom 14. Mai 2003, zugestellt am 20. Mai 2003, soweit mit ihr die Zuschussfähigkeit der von den Mitgliedstaaten nach dem 19. Februar 2003 geleisteten Vorauszahlungen auf staatliche Beihilfen verneint worden ist, sowie alle dieser Mitteilung zugrunde liegenden oder mit ihr zusammenhängenden Rechtsakte für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Maßnahme ein offenkundiger Verstoß gegen Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999<sup>(1)</sup> und gegen die Ziffern 1.1 und 1.2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000<sup>(2)</sup> der Kommission sei. Nach keiner Bestimmung in diesen Verordnungen seien für die Zuschussfähigkeit der Zahlungen, die der Endbegünstigte der Finanzierung aufgrund der Regelung über staatliche Beihilfen leiste, die durch die Finanzierung tatsächlich realisierten Tätigkeiten von Bedeutung. Nach dem System der genannten Verordnungen seien vielmehr ausschließlich die Zahlungen von Bedeutung, die der Mitgliedstaat in seiner Eigenschaft als Endbegünstigter leiste, sofern diese nur die Ausgaben darstellten, die der Endbegünstigte tatsächlich gehabt habe.

Außerdem sei die angefochtene Maßnahme wegen unzulänglicher und widersprüchlicher Begründung rechtswidrig.

(1) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

(2) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 25. Juli 2003**

**(Rechtssache C-326/03)**

(2003/C 226/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juli 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Marie-José Jonczy, Juristischer Dienst.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999<sup>(1)</sup> zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht erlassen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 30. Juni 2002 abgelaufen.

(1) ABl. L 167 vom 27.7.1999, S. 33.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Tribunal Supremo Sala de lo Contencioso-Administrativo, Dritte Abteilung, vom 21. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos gegen Administración del Estado, anderer Verfahrensbeteiligter: G. M. Imo**

**(Rechtssache C-330/03)**

(2003/C 226/20)

Das Tribunal Supremo Sala de lo Contencioso-Administrativo, Dritte Abteilung, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 21. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Juli 2003, in dem Rechtsstreit Colegio de Ingenieros de Caminos, Canales y Puertos gegen Administración del Estado, anderer Verfahrensbeteiligter: G. M. Imo, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

A) Lässt es die Auslegung von Artikel 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 89/48/EWG<sup>(1)</sup> vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, zu, dass der Aufnahmestaat eine begrenzte Anerkennung der beruflichen Qualifikationen eines Antragstellers vornimmt, der ein (in Italien erteiltes) Diplom eines Wasserbauingenieurs besitzt und diesen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben möchte, dessen Rechtsvorschriften als reglementierten Beruf den Beruf eines Ingenieurs für Wege-, Kanal- und Hafenanbau anerkennen? Dabei ist davon auszugehen, dass der letztgenannte Beruf im Aufnahmestaat Tätigkeiten umfasst, die nicht immer dem Diplom des Antragstellers entsprechen, und dass die von diesem nachgewiesene Ausbildung wesentliche Fächer nicht umfasst, die im Allgemeinen für den Erwerb des Diploms eines Ingenieurs für Wege-, Kanal- und Hafenanbau im Aufnahmestaat verlangt werden.

B) Steht es, falls die erste Frage bejaht wird, mit den Artikeln 39 EG und 43 EG in Einklang, wenn das Recht der Antragsteller, die ihren Beruf für eigene oder fremde Rechnung in einem anderen als dem Mitgliedstaat ausüben möchten, in dem sie ihre berufliche Qualifikation erworben haben, in der Weise beschränkt wird, dass der Aufnahmestaat durch seine nationalen Rechtsvorschriften die begrenzte Anerkennung der beruflichen Qualifikationen ausschließen kann, wenn diese, grundsätzlich dem Artikel 4 der Richtlinie 89/48/EWG entsprechende Entscheidung bedeutet, dass an die Ausübung des Berufes zusätzliche, unverhältnismäßige Anforderungen geknüpft werden?

Unter begrenzter Anerkennung ist in diesem Zusammenhang eine Anerkennung zu verstehen, mit der dem Antragsteller erlaubt wird, seine Tätigkeit als Ingenieur nur in dem entsprechenden Sektor (Wasserbau) des allgemeineren, im Aufnahmestaat reglementierten Berufes eines Ingenieurs für Wege-, Kanal- und Hafenanbau auszuüben, ohne dass er den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen unterworfen würde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, vom 21. Juli 2003 in dem Rechtsstreit easyCar (UK) Ltd gegen Office of Fair Trading**

**(Rechtssache C-336/03)**

(2003/C 226/21)

Der High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 21. Juli 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 30. Juli 2003, in dem Rechtsstreit easyCar (UK) Ltd gegen Office of Fair Trading um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind Automietverträge „Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen [im Bereich] Beförderung“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 97/7/EG<sup>(1)</sup> über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz — Erklärung des Rates und des Parlaments zu Artikel 6 Absatz 1 — Erklärung der Kommission zu Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich (ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19).

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 1. August 2003**

**(Rechtssache C-339/03)**

(2003/C 226/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. August 2003 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Josef-Christian Schieferer und Herr Michel Van Beek, Mitglieder des juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt, wie folgt zu entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 der Richtlinie 1999/22/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um dieser Richtlinie nachzukommen (namentlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die vollständige Umsetzung der Richtlinie in den Bundesländern mit Ausnahme der Länder Bremen, Hamburg und Hessen sowie Baden-Württemberg und Niedersachsen), erlassen beziehungsweise der Kommission diese Vorschriften nicht mitgeteilt hat.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 9. April 2002 abgelaufen, ohne dass alle Bundesländer die notwendigen Vorschriften erlassen haben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 94, S. 24.



**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Österreich, eingereicht am 1. August 2003**

**(Rechtssache C-340/03)**

(2003/C 226/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. August 2003 eine Klage gegen die Republik Österreich beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Josef Christian Schieferer und Herr Gregorio Valero Jordana, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge entscheiden,

1. dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, indem sie die folgenden Bestimmungen der Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft <sup>(1)</sup> nicht vollständig bzw. korrekt umgesetzt hat
  - a) die Definition nach Artikel 2a) der Richtlinie im Bundesland Steiermark (Ausnahmen für Kleinkläranlagen),
  - b) Artikel 6 Buchstabe b) betreffend die den Benutzern regelmäßig zu übermittelnden Angaben nach Anhang II A in Kärnten,
  - c) Artikel 9 in Verbindung mit den Anhängen II A, II B und II C in Vorarlberg sowie in Verbindung mit Anhang II C in Kärnten und in der Steiermark, und
  - d) die Registerpflicht gemäß Artikel 10 in Kärnten (Absatz 1 Buchstabe a) hinsichtlich der von der Richtlinie nicht vorgesehenen Ausnahme kleiner Anlagen), in der Steiermark (Absatz 1 Buchstaben b) und c) hinsichtlich Zusammensetzung und Eigenschaften sowie Art der Behandlung) und in Vorarlberg (Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) hinsichtlich Schlammengen, Zusammensetzung und Eigenschaften, und Art der Behandlung).
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Republik Österreich hatte die Richtlinie 86/278/EWG bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 umzusetzen.

Diese Frist ist abgelaufen, ohne dass einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie in den Bundesländern Kärnten, Steiermark und Vorarlberg vollständig bzw. korrekt umgesetzt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. 1986, L 181, S. 6.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 1. August 2003**

**(Rechtssache C-341/03)**

(2003/C 226/24)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 1. August 2003 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsberaterin Hélène Michard, Juristischer Dienst.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 <sup>(1)</sup> zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern, verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen und jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- b) der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

1. Nach Artikel 249 Absatz 3 EG seien die Richtlinien für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überließen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
2. Im konkreten Fall sehe Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erließen, um dieser Richtlinie spätestens 36 Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Die Richtlinie sei am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (25. Juli 1998) in Kraft getreten und sei folglich bis zum 27. Januar 2001 im innerstaatlichen Recht umzusetzen. Nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie hätten die Mitgliedstaaten die Kommission von den Umsetzungsmaßnahmen, die sie erlassen hätten, spätestens am 25. Januar 2002 zu unterrichten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46.

**Klage des Königreichs Spanien gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 4. August 2003**

**(Rechtssache C-342/03)**

(2003/C 226/25)

Das Königreich Spanien hat am 4. August 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union erhoben.

Bevollmächtigte des Klägers ist Nuria Díaz Abad, Abogado del Estado, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EG) Nr. 975/2003 <sup>(1)</sup> des Rates vom 5. Juni 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für Einfuhren von Thunfisch in Dosen der KN-Codes 1604 1411, 1604 1418 und 1604 2070 für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Das Königreich Spanien ist der Ansicht, dass die Verordnung Nr. 975/2003 aus folgenden Gründen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße:

- Verstoß gegen den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz, da Maßnahmen der durch die angefochtene Verordnung eingeführten Art nur angebracht seien, wenn die Gemeinschaftserzeugung unzureichend sei, was nicht dargetan sei. Die spanische Thunfischkonservenindustrie werde durch den Erlass dieser Verordnung besonders geschädigt.
- Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt: Aufgrund des Umstandes, dass die Einführung eines Erzeugnisses auf dem Markt unter günstigeren Bedingungen, als sie in der allgemeinen Zollregelung vorgesehen seien, ein Ungleichgewicht auf dem betreffenden Markt mit nachteiligen wirtschaftlichen Folgen auslösen könne.
- Verletzung von Verfahrensvorschriften, da die angefochtene Verordnung auf kein technisches Gutachten gestützt werde, das die Notwendigkeit ihres Erlasses belegen könnte, und in keiner Form durch das Fehlen einer Gemeinschaftserzeugung von Thunfischkonserven gerechtfertigt sei.
- Verstoß gegen Artikel 12 des Assoziierungsabkommens EG-AKP, da die AKP-Staaten nicht vom Erlass einer sie berührenden Maßnahme unterrichtet worden seien.
- Verstoß gegen die Präferenzabkommen mit den AKP-Staaten und den APS-Drogen-Staaten, da das Zollkontingent, das durch die in der angefochtenen Verordnung erlassenen Maßnahmen eingeführt werde, den erwähnten Präferenzabkommen ihren Inhalt dadurch nehme, dass es es ermögliche, dass Thunfischkonserven aus Ländern mit entwickelter Industrie auf dem Gemeinschaftsmarkt im Wettbewerb zu solchen aus AKP-Staaten und APS-Drogen-Staaten in Wettbewerb stünden.
- Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz, da die Verordnung unter Berücksichtigung der Bedingungen des Zugangs zum Markt für die Erzeugnisse mit Herkunft in den AKP-Staaten und in den APS-Drogen-Staaten die Investitionen beeinflusse, die die Wirtschaftsteilnehmer aus der Gemeinschaft in diesen Staaten getätigt hätten.
- Verstoß gegen Artikel 253 EG (fehlende Begründung), da die angefochtene Verordnung auf kein technisches

Gutachten gestützt werde, das die Notwendigkeit ihres Erlasses belege.

- Ermessensmissbrauch, da die Aufteilung des Zollkontingents auf die begünstigten Länder willkürlich erfolgt sei.

<sup>(1)</sup> ABl. L 141 vom 7.6.2003, S. 1.

### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 4. August 2003**

**(Rechtssache C-344/03)**

(2003/C 226/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 4. August 2003 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Valero Jordana und P. Aalto, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 79/409/EWG <sup>(1)</sup> über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten in der durch die Beitrittsakte von 1994 geänderten Fassung verstoßen hat, dass sie die Ausnahmeregelung in Artikel 9 Absatz 1 dieser Richtlinie nicht in Übereinstimmung mit den darin festgelegten Tatbestandsmerkmalen angewandt hat, da sie nicht dargelegt hat, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach dieser Bestimmung bei der Frühjahrsjagd auf bestimmte Wasservögel auf dem finnischen Festland und in der Provinz Åland erfüllt sind, insbesondere was die Anwendung der Tatbestandsmerkmale „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ und „in geringen Mengen“ in Bezug auf Eiderenten (*Somateria mollissima*), Schellenten (*Bucephala clangula*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Samtenten (*Melanitta fusca*) und Reiherenten (*Aythya fuligula*) angeht;
2. der Republik Finnland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Nach Auffassung der Kommission ist das in der Richtlinie vorgesehene Tatbestandsmerkmal „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ nicht erfüllt, wenn eine Herbstjagd auf die betreffenden Arten möglich ist, auch wenn diese nur geringere Mengen ergibt und aus der Sicht des Jägers unter schwierigeren Umständen oder an anderen Jagdplätzen erfolgen muss. Das Tatbestandsmerkmal „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ müsse konkret und einzelfallbezogen, nicht abstrakt und allgemein angewandt werden. Bei der Beurteilung seien auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der nach Artikel 16 der Richtlinie eingesetzte ORNIS-Ausschuss vertrete die Auffassung, dass unter „geringen Mengen“ im Fall von Arten, bei denen die Jagd verboten ist, eine anhand von Sachverständigengutachten zu ermittelnde (zusätzliche) Menge von weniger als 1 % der (durchschnittlichen) jährlichen Sterblichkeit und bei Arten, bei denen die Jagd zulässig ist, eine ungefähr 1 % entsprechende Menge zu verstehen sei mit der Maßgabe, dass die Einhaltung von Artikel 9 der Richtlinie voraussetze, dass auch die anderen Tatbestandsmerkmale der Bestimmung gegeben seien. Die in Finnland zugelassene Frühjahrsjagd überschreite die auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses berechnete Menge um ein Mehrfaches.

(1) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. L 103, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 5. August 2003**

**(Rechtssache C-345/03)**

(2003/C 226/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. August 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (1) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 21. April 2002 abgelaufen.

(1) ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

**Streichung der Rechtssache C-131/02 (1)**

(2003/C 226/28)

Mit Beschluss vom 12. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-131/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich — angeordnet.

(1) ABl. C 131 vom 1.6.2002.

**Streichung der Rechtssache C-393/02 (1)**

(2003/C 226/29)

Mit Beschluss vom 18. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-393/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik — angeordnet.

(1) ABl. C 323 vom 21.12.2002.

**Streichung der Rechtssache C-407/02 (1)**

(2003/C 226/30)

Mit Beschluss vom 25. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-407/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik — angeordnet.

(1) ABl. C 19 vom 25.1.2003.

**Streichung der Rechtssache C-10/03 (1)**

(2003/C 226/31)

Mit Beschluss vom 26. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-10/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland — angeordnet.

(1) ABl. C 44 vom 22.2.2003.

## GERICHT ERSTER INSTANZ

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Juni 2003

in der Rechtssache T-385/00: Jean-Paul Seiller gegen Europäische Investitionsbank <sup>(1)</sup>*(Europäische Investitionsbank — Personal — Zulässigkeit — Klarheit der Klageschrift — Bestätigende Maßnahme — Verspätete Klage — Vorheriges Güteverfahren — Ruhegehaltsansprüche — Luxemburgisches Recht — Vergleich — Arglist — Verjährung)*

(2003/C 226/32)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-385/00, Jean-Paul Seiller, wohnhaft in Luxemburg, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Chouamier und L. Thielen, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigte: E. Uhlmann, C. Gomez de la Cruz und P. Mousel), wegen Zahlung von 4779652 LUF zuzüglich Zinsen zur Abgeltung seiner Ruhegehaltsansprüche, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 17. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der EIB.

<sup>(1)</sup> ABl. C 61 vom 24.2.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Juli 2003

in der Rechtssache T-132/01: Euroalliages u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>*(Dumping — Beschluss zur Einstellung einer Überprüfung außer Kraft tretender Maßnahmen — Gemeinschaftsinteresse — Nichtigkeitsklage)*

(2003/C 226/33)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-132/01, Euroalliages mit Sitz in Brüssel (Belgien), Péchiney électroméallurgie mit Sitz in Courbevoie (Frankreich), Vargön Alloys AB mit Sitz in Vargön (Schweden) und Ferroatlántica, SL, mit Sitz in Madrid, Prozessbevoll-

mächtigte: Rechtsanwälte D. Voillemot und O. Prost, unterstützt durch das Königreich Spanien (Bevollmächtigte: L. Fraguas Gadea), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Kreuschitz, S. Meany und A. P. Bentley), unterstützt durch TNC Kazchrome mit Sitz in Almaty (Kasachstan) und Alloy 2000 SA mit Sitz in Strassen (Luxemburg), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Flynn, J. Magnin und S. Mills, wegen teilweiser Aufhebung des Beschlusses 2001/230/EG der Kommission vom 21. Februar 2001 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, der Volksrepublik China, Kasachstan, Russland, der Ukraine und Venezuela (ABl. L 84, S. 36) hinsichtlich der Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China, Russland, der Ukraine und Kasachstan, hat das Gericht (Zweite erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten N. J. Forwood sowie der Richter J. Pirrung, P. Mengozzi, A. W. H. Meij und M. Vilaras — Kanzler: J. Palacio Gonzalez, Hauptverwaltungsrat — am 8. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission und der Streithelferinnen TNC Kazchrome und Alloy 2000 einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung als Gesamtschuldnerinnen.
3. Das Königreich Spanien, Streithelfer, trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 227 vom 11.8.2001.

## URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 17. Juli 2003

in der Rechtssache T-81/02: Margot Wagemann-Reuter gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>*(Beamte — Urlaub aus persönlichen Gründen — Freie Planstelle — Neubewertung des Dienstpostens — Wiederverwendung)*

(2003/C 226/34)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

In der Rechtssache T-81/02, Margot Wagemann-Reuter, Beamtin des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Luxemburg, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M.-A. Lucas, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst J.-M. Stenier, P. Giusta und B. Schäfer, sodann M. Stenier, M. Bavendam

und I. Riagáin), wegen Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung des Rechnungshofs über die Ablehnung des von der Klägerin am 22. Januar 2001 eingereichten Antrags auf Wiederverwendung nach Ablauf eines Urlaubs aus persönlichen Gründen und der Entscheidung des Rechnungshofs vom 12. Dezember 2001 über die Zurückweisung der von der Klägerin am 14. August 2001 eingelegten Beschwerde sowie wegen Ersatzes des der Klägerin angeblich entstandenen materiellen und immateriellen Schadens, hat das Gericht (Einzelrichter: R. García-Valdecasas) — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 17. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 131 vom 1.6.2002.

## BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Juni 2003

in der Rechtssache T-287/02, Asian Institute of Technology (AIT) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(Nichtigkeitsklage — Entscheidung über den Abschluss eines Forschungsvertrags — Frist — Unzulässigkeit)

(2003/C 226/35)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-287/02, Asian Institute of Technology (AIT) mit Sitz in Pathumthani (Thailand), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Teissier du Cros, Zustellsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Kuijper und B. Schöfer), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2000 über den Abschluss eines Forschungsvertrags im Rahmen des Programmes „Asia-Invest“ mit dem Center for Energy-Environment Research and Development, hat das Gericht (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten R. García-Valdecasas sowie der Richterin P. Lindh und des Richters J. D. Cooke — Kanzler: H. Jung — am 25. Juni 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

(<sup>1</sup>) Abl. C 289 vom 23.11.2002.

## BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Mai 2003

in der Rechtssache T-47/03 R: Jose Maria Sison gegen Rat der Europäischen Union

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus — Einfrieren von Geldern — Streichung von Sozialfürsorgeleistungen — Teilweise Unzulässigkeit der Anträge — Keine Dringlichkeit)

(2003/C 226/36)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-47/03 R, Jose Maria Sison, wohnhaft in Utrecht (Niederlande), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Fermon, A. Comte, H. E. Schultz, D. Gurses, T. Olsson und J. Lamchek, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Vitsentzatos und M. Bishop), erstens wegen Aussetzung der Durchführung des Beschlusses 2002/974/EG zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2002/848/EG (Abl. L 337, S. 85), soweit er den Kläger betrifft, zweitens wegen Anordnung gegenüber dem Rat, den Kläger in neuen Beschlüssen zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 nicht zu erwähnen, und drittens wegen Anordnung gegenüber dem Rat, allen Mitgliedstaaten mitzuteilen, dass die hinsichtlich des Klägers ergriffenen restriktiven Maßnahmen keine rechtliche Grundlage haben, hat der Präsident des Gerichts am 15. Mai 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 16. Mai 2003

in der Rechtssache T-140/03: Forum 187 ASBL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

(Abgabeentscheidung)

(2003/C 226/37)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-140/03, Forum 187 ASBL mit Sitz in Brüssel (Belgien) (Prozessbevollmächtigte: A. Sutton und

J. Killick, Barristers) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Di Bucci, R. Lyal und G. Rozet) wegen Nichtigkeitsklage der Entscheidung C (2003) 564 final vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung Belgiens zugunsten der in Belgien niedergelassenen Koordinierungsstellen, hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Azizi, M. Jaeger, H. Legal und der Richterin M. E. Martins Ribeiro — Kanzler: H. Jung — am 16. Mai 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Gericht gibt die Rechtssache T-140/03, Forum 187 ASBL/Kommission, an den Gerichtshof ab, damit dieser über die Nichtigkeitsklage entscheiden kann.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(1) ABl. C 158 vom 5.7.2003.

### BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 3. Juli 2003

in der Rechtssache T-249/03 R: Y gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Beamte — Artikel 105 § 2 der Verfahrensordnung)

(2003/C 226/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-249/03 R, Y, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin S. Papanikolaou, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 2003 über die Beendigung der Zuweisung des Klägers zur Delegation der Kommission in Nairobi (Kenia) mit Wirkung vom 15. Juli 2003, hat der Präsident des Gerichts am 3. Juli 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Vollzug der Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 2003 über die Beendigung der Zuweisung des Klägers zur Delegation der Kommission in Nairobi (Kenia) mit Wirkung vom 15. Juli 2003 wird bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens der einstweiligen Anordnung ausgesetzt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

### Streichung der Rechtssache T-78/03 (1)

(2003/C 226/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 26. Juni 2003 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-78/03 — Haladjian Frères gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(1) ABl. C 112 vom 10.5.2003.

## III

(Bekanntmachungen)

(2003/C 226/40)

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union**

ABl. C 213 vom 6.9.2003

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 200 vom 23.8.2003

ABl. C 184 vom 2.8.2003

ABl. C 171 vom 19.7.2003

ABl. C 158 vom 5.7.2003

ABl. C 146 vom 21.6.2003

ABl. C 135 vom 7.6.2003

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

---